



Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Artikel 27, Absatz 1, Buchstabe a des Organisationsreglements vom 5. Juni 2001 folgendes

Gebührenreglement

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 ¹Die Einwohnergemeinde Stettlen erhebt nach den Bestimmungen dieses Reglements:

Erhebung von
Gebühren

- a Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes und gemeindeeigener Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte;
- b Verwaltungsgebühren für Verrichtungen der Gemeindeverwaltung;
- c Kostenersatz für erbrachte Leistungen.

²Vorbehalten bleiben die Erhebung von Gebühren nach besonderen Vorschriften der Gemeinde sowie Bestimmungen des übergeordneten Rechts, namentlich über den Ausschluss oder die Bemessung von Gebühren.

Art. 2 Die Höhe der Gebühren steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der damit abgegoltenen Leistungen für die Gebührenpflichtigen.

Übergeordneter
Grundsatz

Art. 3 ¹Die Benützungsgebühren schuldet, wer die Anlagen, Einrichtungen oder Geräte benützt. Erfordert die Benützung eine Bewilligung, schuldet die Gebühr, wer die Bewilligung beantragt.

Gebührenpflicht

²Die Verwaltungsgebühren schuldet, wer die Verrichtung veranlasst.

³Die Kosten für Dienstleistungen schuldet, wer diese bestellt.

Art. 4 ¹Zusätzlich zu den Gebühren sind die Auslagen für Sachaufwand und für Leistungen Dritter geschuldet, sofern sie das übliche Mass überschreiten oder erheblich sind.

Auslagen und
besonderer
Personalaufwand

²Zu den Benützungsgebühren ist zusätzlich eine Verwaltungsgebühr für besonderen Personalaufwand (Reinigung übermässig beanspruchter Räume, Bedienung empfindlicher Geräte usw.) geschuldet.



Einwohnergemeinde Stettlen

GEBÜHRENREGLEMENT

Erlass

Art. 5 ¹Die Gemeinde kann eine Gebühr im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung unverhältnismässig wäre oder eine ungerechtfertigte Härte darstellen würde.

²Kosten und Gebühren können im Sinne einer Unterstützung oder eines Sponsorings auf Gesuch hin erlassen werden.

Beweislast

Art. 6 Wer Umstände geltend macht, die zu einer Befreiung von der Gebührenpflicht oder zu verminderten Gebühren führen, muss diese Umstände nachweisen.

Vereinbarungen

Art. 7 Die Gemeinde kann das Entgelt in besonderen Fällen, namentlich für das Zurverfügungstellen gemeindeeigener Räume und Anlagen während einer längeren Zeit und für Leistungen, die sie zugunsten anderer Gemeinwesen erbringt, abweichend von diesem Reglement durch Vereinbarung regeln.

Zuständigkeiten des Gemeinderates

Art. 8 ¹Der Gemeinderat legt die Höhe der einzelnen Gebühren in einer Verordnung und einem Tarif fest.

²Er regelt den Bezug und die Fälligkeit der Gebühren.

³Er bestimmt die Zuständigkeit nach diesem Reglement.

2. GEGENSTAND UND BEMESSUNG DER BENÜTZUNGS- GEBÜHREN

Gegenstand

Art. 9 Die Gemeinde erhebt Gebühren

- a für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, namentlich zu kommerziellen Zwecken.
- b für die Benützung gemeindeeigener Räume und Anlagen
- c für die Benützung gemeindeeigener Einrichtungen, Geräte und Materialien.

Öffentlicher Grund

Art. 10 ¹Die Gebühr für die Benützung des öffentlichen Grundes besteht aus einer Grundgebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwandes und einer nutzungsabhängigen Gebühr.

²Die nutzungsabhängige Gebühr richtet sich nach

- a der Nutzungsart
- b dem beanspruchten Objekt
- c der Dauer der Beanspruchung



³Der Gemeinderat kann weitere Kriterien wie die Lage der beanspruchten Fläche und die vorhandene Infrastruktur berücksichtigen.

⁴Die Gebühr erhöht sich in der Regel für die Benützung durch Auswärtige oder zu Erwerbszwecken.

Art. 11 ¹Die Gebühr für die Benützung von Räumen und Anlagen trägt den durch die Benützung tatsächlich verursachten Kosten einschliesslich der Kosten für das dafür notwendige Personal Rechnung.

Räume und
Anlagen
1. Im Allgemeinen

²Die Gebühr richtet sich insbesondere nach
a der Art und Grösse der Räume und Anlagen
b der vorhandenen Infrastruktur
c der Dauer der Beanspruchung

³Die Gebühr erhöht sich in der Regel für die Benützung durch Auswärtige oder zu Erwerbszwecken.

⁴Die Gebühr wird für die einmalige Benützung, abgestuft nach deren Dauer oder pauschal für die regelmässige Benützung während einer bestimmten Zeit erhoben.

Art. 12 ¹Von den Benützungsgebühren befreit sind ortsansässige Vereine und Organisationen, soweit sie die Anlagen, Einrichtungen und Geräte für Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr benützen. Als ortsansässig gelten Vereine und Organisationen, wenn sie in der Gemeinde ihren Sitz haben.

Besondere Fälle

²Der Gemeinderat kann im öffentlichen Interesse, insbesondere für gemeinnützige Veranstaltungen oder zur Förderung der Bildung oder des Breitensports, in der Verordnung und dem Tarif, Ausnahmen von der Gebührenpflicht oder verminderte Gebühren vorsehen.

³Der Gemeinderat bestimmt, in welchen Fällen Gebühren für reservierte, aber nicht benützte Räume und Anlagen geschuldet sind.

Art. 13 Die Gebühr für die Benützung von Einrichtungen, Geräten und Materialien trägt den tatsächlichen Kosten Rechnung.

Einrichtungen,
Geräte und
Materialien

3. Gegenstand und Bemessung der Verwaltungsgebühren

Art. 14 ¹Die Gemeinde erhebt eine Gebühr für alle Verrichtungen und Dienst-

Gegenstand



Einwohnergemeinde Stettlen

GEBÜHRENREGLEMENT

leistungen der Gemeindeverwaltung, die

- a durch einzelne oder mehrere Personen veranlasst werden und diesen zugeordnet werden können
- b nicht Bagatellen betreffen.

²Die Gemeinde erhebt eine Gebühr für Einbürgerungen.

³Der Gemeinderat umschreibt die gebührenpflichtigen Verrichtungen im Einzelnen in der Verordnung und dem Tarif.

Bemessungen im Allgemeinen

Art. 15 ¹Wo das übergeordnete Recht oder die Artikel 16 und 17 nichts anderes bestimmen, bemessen sich die Verwaltungsgebühren nach dem für die Verrichtung erforderlichen Zeitaufwand.

²Der Gemeinderat setzt die Gebühr für Verrichtungen, deren Aufwand voraussehbar ist, in Form einer Pauschale fest.

³In den übrigen Fällen setzt der Gemeinderat je nach Art der Verrichtung und der dafür notwendigen Qualifikation verschiedene Stundenansätze fest. Er berücksichtigt neben den Personalkosten auch die Kosten für die beanspruchte Infrastruktur.

Baubewilligungen

Art. 16 ¹Die Gebühren

- a für die Entgegennahme und die formelle und materielle Prüfung ordentlicher und kleiner Baugesuche sowie
- b für ordentliche, kleine und generelle Baubewilligungen richten sich nach den Baukosten (Promillesatz).

²Die Gebühren nach Absatz 1 sollen den Aufwand für baupolizeiliche Verrichtungen der Gemeinde im Mittel zu mindestens einem Drittel decken.

Drucksachen

Art. 17 Die Gebühren für Drucksachen richten sich nach den Selbstkosten.

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten und Uebergangsrecht

Art. 18 ¹Das Reglement tritt per 1. Januar 2002 in Kraft

²Das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Stettlen vom 7. Dezember 1993 wird mit dem Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

³Die Gebühren für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements veranlasst worden sind, werden nach altem Recht erhoben.



Die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2001 genehmigte dieses Reglement.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Lorenz Hess

Franziska Rebmann

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 02. November bis 04. Dezember 2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 4. Dezember 2001) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Region Bern Nr. 84 und 85 vom 02. November 2001 und 07. November 2001, bekannt.

Stettlen, 15. Januar 2002

Die Gemeindeschreiberin

Franziska Rebmann

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderung von Art. 12 dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Region Bern Nr. 33 und 34 vom 02. Mai 2003 und 07. Mai 2003, bekannt.

Stettlen, 11. Juli 2003

Die Gemeindeschreiberin

Franziska Rebmann